

EDITORIAL

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6158-1>

Editorial

Mit dem Symposium zum Thema „Digitalisierung – Herausforderungen und Chancen für Vertragsärzte und GKV-System“ hat sich *Professor Wenner* mit einer richtungsweisenden Herausforderung des Gesundheitswesens als Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht verabschiedet. Das vorliegende Heft bildet dieses Symposium als Schwerpunkt ab. Hierbei beleuchtet *Peter Axer*, Professor an der Universität Heidelberg, „Aktuelle verfassungsrechtliche Fragen der Arzneimittelversorgung und der digitalen Leistungserbringung“. *Philipp Kircher*, heath innovation hub des BMG, berichtet über die „Anforderungen an die Anbieter, wenn Apps auf die GKV treffen“. *Stefanie Stoff-Ahnis*, GKV-Spitzenverband, legt die Erfahrungen über „Das erste Jahr mit digitalen Gesundheitsanwendungen aus Sicht der GKV“ dar. Der Beitrag von *Jürgen Schröder*, KBV, befasst sich mit dem Thema „Die Telemedizin aus Sicht der Ärzte“. „Digitale Gesundheitsanwendungen und ihr Verhältnis zu Selektivverträgen – Ergänzung oder Alternative?“ sind

Gegenstand der Ausführungen von Rechtsanwältin *Dominique Jaeger*. Der Beitrag von *Anja Tiedemann*, Gemeinsamer Bundesausschuss, geht auf das Thema „Digitalisierung der DMP – wissenschaftliche Standards im digitalen Bereich“ ein. Schließlich stellt Rechtsanwältin *Katharina Wodarz* in ihrem Referat auf den Themenkomplex „Das elektronische Rezept und Auswirkungen auf Kooperationen“ dar.

Die Digitalisierung ist ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Patientenversorgung, sie darf jedoch freilich nicht zu einer bürokratischen Mehrbelastung in den Praxen ohne einen Mehrwert für den Patienten führen. Herr *Professor Wenner* hat als Vorsitzender Richter des Senats für Vertragsarztrecht und als Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht die rechtlichen Rahmenbedingungen der ambulanten ärztlichen Versorgung in den letzten drei Jahrzehnten wie kaum ein anderer geprägt. Im Spannungsfeld um die ärztliche Vergütung, die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, der Qualitätsversicherung oder auch der ärztlichen Selbstverwaltung hat er stets mit kritischem juristischen Auge geurteilt, dabei aber die Versorgungsrealität stets im Blick gehabt. Wir wünschen Herrn *Professor Wenner* für seinen neuen Lebensabschnitt alles Gute und vor allem Gesundheit. Ad multos annos!

Dr. med. Andreas Gassen,
Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
Berlin, Deutschland

AUFSÄTZE

Verfassungsrechtliche Fragen der Erbringung digitaler Gesundheitsanwendungen nach dem SGB V

Peter Axer*

Der Leistungsanspruch auf digitale Gesundheitsanwendungen nach § 33a SGB V erstreckt sich nur auf solche, die durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Gesundheitsanwendungen gem. § 139e SGB V aufgenommen wurden. Für diese sind nach der Listung auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung durch Vertrag zwischen GKV-Spitzenverband und Hersteller oder durch Schiedspruch bei Nichteinigung die von den Krankenkassen zu zahlenden Vergütungsbeträge gem. § 134 SGB V festzulegen. Die Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruchs durch eine Bundesoberbehörde, damit durch die unmittelbare Staatsverwaltung, wirft nicht nur konstruktive und systematische, sondern gerade auch verfassungsrechtliche Fragen auf.

I. Digitale Gesundheitsanwendungen als Leistungen der GKV

Digitale Gesundheitsanwendungen sind en vogue und gelten als ein Baustein zur Errichtung eines zukunftsfähigen digitalen Gesundheitswesens. Sie werden vom Gesetzgeber gefördert mit der Einführung eines neuen Leistungsbereichs, mit einem eigenständigen Leistungsanspruch, der allerdings andere Leistungsansprüche nicht als lex specialis verdrängt und ausschließt¹, so dass Versicherte nach Art eines Günstigkeitsprinzips weiterhin anstelle des § 33a

Prof. Dr. iur. Peter Axer,
Lehrstuhl für Sozialrecht i. V. m. dem Öffentlichen Recht,
Juristische Fakultät der Universität Heidelberg,
Heidelberg, Deutschland

* Dem langjährigen Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht Herrn Vors. Richter am BSG Prof. Dr. iur. Ulrich Wenner in Dankbarkeit für die vielfältige Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und für den wissenschaftlichen Austausch.

** Schriftliche Fassung des am 23.11.2021 im Rahmen des Symposiums der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht „Digitalisierung – Herausforderungen und Chancen für Vertragsärzte und GKV-System“ in Berlin gehaltenen Vortrages.

1) Vgl. § 33a Abs. 4 S. 1 SGB V.